



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 34

Freitag, den 16. September

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreis Aurich

Breitbandversorgung im Ländlichen Raum –
Landkreis Aurich 135

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Jan Schröder 137

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 3. Berichtigung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn 137

Bekanntmachung der 5. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 8 B der Inselgemeinde Juist 137

Satzung der Stadt Norderney über eine Bürgerbefragung
nach § 22 d der Niedersächsischen Gemeindeordnung 138

C Bekanntmachung sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr. 139

Bekanntmachung nach dem Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 139

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM >Landkreis Aurich<

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren
des Landkreises Aurich

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Telefon: 04941-16 8001
Email: otto.kenke@landkreis-aurich.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche im Landkreis Aurich.

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Aurich bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Der Landkreis Aurich behält sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender getrennter Angebote für die Ortsteile:

1. Dietrichsfeld
2. Plaggenburg
3. Brockzetel
4. Westdorf/Ostdorf/Nesse
5. Neuwesteel
6. Canhusen

7. Barstede
8. Bangstede
9. Ihlowerfehn
10. Akelsbarg/Felde
11. Ulbargen/Timmelerfeld
12. Wrisse/Moorlage/Aurich-Oldendorf
13. Wilhelmsfehn
14. Spetzerfehn
15. Strackholt/Fiebing
16. Egels/Wallinghausen/Neuwallinghausen

Ergänzendes Kartenmaterial zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche sowie der unterversorgten Bereiche ist als Anlage beigefügt. Es werden ausschließlich Konzepte und Vorschläge gewünscht, die sich auf die in der Anlage abgegrenzten Bereiche beziehen.

2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.09.2010, VORIS 78350) im Jahr 2012 für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche im Landkreis Aurich als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe

der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewährleisten.

Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 30.04.2012 enthalten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Der Landkreis Aurich behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen. Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantra-

gung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet der Landkreis Aurich bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 01.11.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Der Landkreis Aurich behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des Ortes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.



Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif, und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen ist der 02. November 2011.

Aurich, den 09. September 2011

Der Landrat
Im Auftrage

Bakenhus

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Jan Schröder

Herr Jan Schröder, Störtebeker Str. 118, 26553 Dornum, hat die Plangenehmigung zur Verlegung eines Gewässers in der Gemarkung Dornumergröde, Flur 5, Flurstück 78/7, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 09.09.2011

Landkreis Aurich – Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat am 14.04.11 in öffentlicher Sitzung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 8.8, Änderung Nr. 2 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 02.09.11 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von jedermann eingesehen werden.

Großefehn, den 13.09.11

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 B der Inselgemeinde Juist

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Inselgemeinde Juist am 07.04.11 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 06.09.11 Az.:502.4 RV-OL.34-21102-452013-08 B Änd. 5/49 aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 13.09.11

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Satzung der Stadt Norderney über eine Bürgerbefragung nach § 22 d der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Aufgrund der §§ 6, 22 d und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 14. September 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Anlass der Bürgerbefragung (Abstimmung)

- (1) Am 26.08.2011 wurde der Bauantrag zur Erweiterung des Nordermeyer Golfplatzes eingereicht. Nach § 36 BauGB gilt die Zustimmung der Stadt Norderney zu diesem Bauantrag als erteilt, wenn innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme abgegeben wird. Die Stellungnahme der Stadt Norderney muss also bis zum 26.10.2011 beim Landkreis Aurich eingehen.

Seit geraumer Zeit wird die Erweiterung des Nordermeyer Golfplatzes hin zu einem 18-Loch-Golfplatz in Politik und Bevölkerung kontrovers diskutiert. Eine wirkliche Annäherung bzw. Einigung ist derzeit nicht erkennbar. Gleichwohl soll eine Entscheidung in dieser Angelegenheit von möglichst vielen mitgetragen werden. Vor diesem Hintergrund tragen sich einige Fraktionen des Rates der Stadt Norderney schon länger mit dem Gedanken, eine Bürgerbefragung dazu durchzuführen.

- (2) Das Ergebnis der Befragung hat keine rechtsverbindliche Wirkung.

§ 2 – Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand der Bürgerbefragung ist folgende Frage:

Soll der Golfplatz auf Norderney zu einem 18-Loch-Golfplatz auf der Grundlage der aktuellen Planungsunterlagen vom 23. August 2011 erweitert werden?

☐ Ja ☐ Nein

§ 3 – Abstimmungsgebiet, Abstimmungsleitung

- (1) Das Abstimmungsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Norderney. Es besteht aus einem Stimmbezirk.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er wird vom Leiter des Fachbereiches für Bürgerdienste vertreten.

§ 4 – Dauer und Ort der Bürgerbefragung

- (1) Die Bürgerbefragung wird in der Zeit vom 26. September bis zum 14. Oktober 2011 durchgeführt.
- (2) Die Befragung findet im Rathaus statt.

§ 5 – Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung ist berechtigt, wer am letzten Tag des Befragungszeitraums (14. Oktober 2011) im Gebiet der Stadt Norderney kommunalwahlberechtigt ist. § 34 NGO gilt entsprechend. Alle Abstimmungsberechtigten erhalten bis zum 21. September 2011 eine schriftliche Benachrichtigung zu Zeitpunkt und Ort der Bürgerbefragung.
- (2) Die Stadt Norderney führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 22. bis zum 28. September 2011 im Bürgerbüro der Stadt Norderney, Raum E03, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann. Das Verzeichnis wird in automatisierter Form geführt.
- (3) Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist (Mittwoch, 28. September 2011, 12:30 Uhr) bei der Stadtverwaltung im Rathaus, Bürgerbüro, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung trifft der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG/NKWO) zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

§ 6 – Beantwortung der Frage

- (1) Jede abstimmungsberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die Antwort erfolgt auf dem von der Stadt Norderney herausgegebenen amtlichen Stimmzettel durch ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Felder.
- (2) Der amtliche Stimmzettel kann von allen Abstimmungsberechtigten im Bürgerbüro der Stadt Norderney mit Beginn der Befragung während der allgemeinen Öffnungszeiten persönlich ausgefüllt und abgegeben werden. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.
- (3) Eine Stimmabgabe per Brief ist möglich. Ein entsprechender Antragsvordruck befindet sich auf der Rückseite der Benachrichtigungskarte (§ 5 Abs. 1 S. 3).

§ 7 – Beantwortung der Frage per Brief

- (1) Eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, dem ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und Abstimmungsumschlag beizufügen sind. Ein Abstimmungsschein kann bis zum zweiten Tag vor dem Ende des Befragungszeitraums (12.10.2011), 12:30 Uhr, beantragt werden. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können nur per Brief abstimmen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend in den Stimmzettelumschlag zu verpacken ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Abstimmungsumschlag so rechtzeitig an die Abstimmungsleitung zu senden, dass er dort spätestens am letzten Tag des Befragungszeitraums, 12:30 Uhr, eingeht.
- (3) Die Vorprüfung der eingehenden Abstimmungen per Brief erfolgt unmittelbar nach Eingang durch die Abstimmungsleitung. Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung der späteren Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden von der Abstimmungsleitung bis zur Auszählung ungeöffnet aufbewahrt.

§ 8 – Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt der Abstimmungsleitung. Sie entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit von Stimmen.
- (2) Die Auszählung beginnt am 14. Oktober 2011 um 14:00 Uhr im Weißen Saal des Conversationshauses, Am Kurplatz 1, 26548 Norderney, und wird unter Aufsicht der Abstimmungsleitung durch Bedienstete der Stadt Norderney durchgeführt. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.
- (3) In der Abstimmung per Brief werden Abstimmungsumschläge nur berücksichtigt, wenn sie rechtzeitig bis zum Ende des Befragungszeitraums am 14.10.2011, 12:30 Uhr, bei der Abstimmungsleitung eingegangen sind.

- (4) In Bezug auf die Gültigkeit einer Stimmabgabe gelten die Regelungen des § 57 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß.

§ 9 – Bekanntmachungen

- (1) Die Abstimmungsleitung macht spätestens am 21. September 2011 insbesondere bekannt,
1. den Befragungstermin und den Befragungsgegenstand,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
 4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht und
 5. das eine Abstimmung per Brief möglich ist.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung (die Zahl der Abstimmungsberechtigten, die Zahl der

Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen/Stimmzettel und die Zahlen der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen) öffentlich bekannt.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

26548 Norderney, den 14. September 2011

Stadt Norderney
Der Bürgermeister

In Vertretung

(Ulrichs)

C. Bekanntmachung sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Plangenehmigung für die Technische Sicherung des Bahnüberganges Zum Jarssumer Hafen II und Nachrüstung einer Zug-einschaltung am Bahnübergang Zum Jarssumer Hafen I (ehemals Hafenrandstraße)

Auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & CO. KG Emden soll gemäß § 18 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für das o. a. Bauvorhaben an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, da

1. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
2. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Zulassungsbehörde gem § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was hiermit der Öffentlichkeit gem. § 4 NUVPG bekannt gemacht wird,

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann

Emden, den 07.09.2011

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Biogas Wilhelminenhof GmbH & Co. KG, Störtebekerstr. 118, 26553 Dornum hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.162 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in 26553 Dornum, Störtebekerstr. 118, Gemarkung Dornumergröde, Flur 5, Flurstücke 78/7 und 79/2 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 12.09.2011

Im Auftrage

Lampe